

Auswärtiges Amt

Europäische Koordinierungsgruppe (EU-K)

Erstellt von Ressort/Referat: BMI/MI4

Beteiligte Referate im Haus und in anderen Ressorts: MI1, MI2, MI3, MI5, MI6, MII1, B2, B4, ÖSI2, ÖSI3, ÖSII2, VI4, E2; AA, BKAm, BMAS, BMFSFJ, BMF, BMG, BMJ, IntB.

2899. AStV-2 am 31. Mai 2023

II-Punkt

TOP 20 Vorbereitung JI-Rat am 8./9. Juni 2023

c) Asylum and Migration Management Regulation – General approach

d) Asylum Procedure Regulation – General approach

Dok.-Nr.: 9712/23

Weisung

1. Ziel des Vorsitzes

Meinungsaustausch zu den offenen Punkten in den Vorschlägen zur Asylverfahrens- sowie zur Asyl- und Migrationsmanagement (AMM)-VO für die Balance zwischen Verantwortung und Solidarität anhand des von SWE Präs. erstellten Diskussionspapiers.

2. Deutsches Verhandlungsziel/ Weisungstenor

Unterstützung Vorsitz bei Kompromissfindung. Darstellung DEU Position.

Zu den Zahlen (APR/AMMR)

- Die in der VO vorgesehene Mindestanzahl für Relocations und die Zahl der adäquaten Kapazität für Grenzverfahren muss ein realistisches Szenario widerspiegeln und sollte zukunftsorientiert sein.
- Treten für hohes Ambitionsniveau bei den XXX-Zahlen ein. Als Mindestschwelle kann DEU grundsätzlich die von der Präsidentschaft genannten Zahlen unterstützen.

- Bei Berechnung der Kapazität haben wir Fragezeichen, ob „refusals of entry“ einbezogen werden sollten, da für die betroffenen Personen voraussichtlich kein Unterbringungsbedarf entsteht.
- Wir bezweifeln nach wie vor die Notwendigkeit einer Kappungsgrenze. Wir könnten die Idee einer jährlichen Kappungsgrenze für die Verfahren im Rahmen des Grenzverfahrens im Sinne eines Kompromisses unter folgenden Prämissen in Betracht ziehen:
 - Wir halten es für sinnvoll, die jährliche Kappungsgrenze für die Verfahren auf das Vierfache der jeweils adäquaten Kapazität festzulegen.
 - Wir bekräftigen unser Bestreben, das einfache Notifizierungssystem für Anpassungsmaßnahmen beim Grenzverfahren in eine (zumindest nachträgliche, ggf nach ein oder zwei Monaten erforderliche) Genehmigung durch die Kommission umzuwandeln. Solange keine Situation mit Migrationsdruck festgestellt wurde, sehen wir das dargestellte Erfordernis einer KOM-Genehmigung, wenn MS vom Grenzverfahren abweichen wollen.

Zu den verpflichtenden „Responsibility Offsets“ (AMMR)

- Begrüßen grds. die Einführung von Absicherungen. Sind selbst bereit, den Außengrenzstaaten Anpassungsmöglichkeiten für Grenzverfahren zuzugestehen (z.B. Kapazitätsgrenze, ggf. Kappungsgrenze, Anpassungen mit Genehmigung KOM, s.o.). Sehen aber auch **Absicherungsbedarf für die MS, die Solidarität geben**: MS, in die effektiv keine Dublin-Überstellungen durchgeführt werden können – leider ein derzeit virulentes Szenario – sollten insges. nicht von personenbezogenen Solidaritätsmaßnahmen profitieren. Ausgeschlossen sein sollten in diesen Fällen daher nicht nur Responsibility Offsets, sondern auch Relocations als Solidaritätsmaßnahmen der ersten Stufe. Wichtig: Sind zu umfassender Solidarität einschl. Relocations bereit, wenn das System insgesamt einschl. Dublin-Überstellungen funktioniert.
- Mindestanzahl an Relocations als maßgeblicher Wert für Auslösung der verpflichtenden Offsets.
- (Unterstützung von FRA bzgl. Art. 44h Abs. 1): Die 50% Schwelle bei freiwilligen Offsets soll sich nicht auf die KOM Empfehlung, sondern auf den fair share des contributing MS beziehen.

Zum Verbindungselement (APR)

- Begrüßen Wiederaufnahme des verpflichtenden Verbindungselements zwischen Antragsteller und Drittstaat für EU-weite Anwendung des Konzepts sicherer Drittstaaten. Bitten aber um Streichung der Einfügung, dass Transit als Verbindungselement ausreicht. Aus dem Transit allein lässt sich noch kein hinreichender Bezug zu dem Drittstaat ableiten.

Weitere für DEU wichtige Punkte

- (AMM-VO) Bzgl. der Ausklammerung der international Schutzberechtigten möchten wir erneut dafür werben, die Diskussion dieser Frage zu verbinden mit dem Vorschlag einer Fristverkürzung im Rahmen der Long-Term Residence RL. Unseres Erachtens wäre Einbeziehung der Schutzberechtigten in das AMM-VO-Regime einerseits und Absenkung der Voraufenthaltszeit für den Daueraufenthalt auf 3 Jahre eine ausgewogene Lösung in beiden Punkten.
- (AMM-VO) Korrespondierend zu Art. 3 (a) AMM-VO sollte bei der Solidaritätsmaßnahme „financial contributions“, soweit diese für Projekte zur Unterstützung von Drittstaaten eingesetzt werden können, klargestellt werden, dass hierbei Menschenrechtsstandards zu beachten sind. Daher bitten wir bei Art. 44a Abs. 2 (b) erneut um Ergänzung von „in full respect of human rights and“ in Anschluss an „anti-smuggling programmes“ und vor „in accordance with Art. 44i“. Ein Bezug zu MR-Standards sollte inhaltlich unproblematisch sein.
- (AsylVerf-VO) Keine Unterstützung des Präs.-Vorschlags für Familien mit Kindern bis 12 Jahren keine pauschale Ausnahme vom Grenzverfahren vorzusehen. Verweis auf unsere bekannte Position zu generellen Ausnahmen für Minderjährige und deren Familien. Dies ist für DEU ein sehr wichtiges Anliegen.
- (AMM-VO) Schließlich unterstützen wir weiterhin grds. die Aufnahme erwachsener Geschwister in die Definition der Familienangehörigen, sofern effektive Maßnahmen zur wirksamen Reduzierung irregulärer Sekundärmigration beschlossen werden und die Gesamtbalance im Übrigen stimmt.

3. Sachstand

Mit dem vorgelegten Diskussionspapier und den überarbeiteten Regelungsvorschlägen versucht die SWE Präs. weiterhin Kompromisslinien bei Asylverfahrens- und AMM-VO-E zu finden. Die SWE Präs. möchte die Diskussion im AStV auf die im Diskussionspapier aufgeführten Punkte beschränken (Asylverfahrens-VO: Zahl für adäquate Kapazität, Zahl für Kappungsgrenze, Verbindungselement beim Konzept des sicheren Drittstaats; AMM-VO: Mindestanzahl für Relocations, Mindestanzahl für finanzielle Solidaritätsbeiträge, Ausgestaltung verpflichtender Responsibility Offsets).

Ziel der SWE Präs. ist allgemeine Ausrichtungen zu Asylverfahrens- und AMM-VO-E beim JI-Rat am 8./9. Juni 2023 zu erreichen.

Gez. Klein

Auswärtiges Amt

Europäische Koordinierungsgruppe (EU-K)

Erstellt von Ressort/Referat: BMI/MI4

Beteiligte Referate im Haus und in anderen Ressorts: MI1, MI2, MI3, MI5, MI6, MII1, B2, B4, ÖSI2, ÖSI3, ÖSII2, VI4, E2; AA, BKAm, BMAS, BMFSFJ, BMF, BMG, BMJ, IntB.

2899. AStV-2 am 31. Mai 2023

II-Punkt

TOP 20 Vorbereitung JI-Rat am 8./9. Juni 2023

c) Asylum and Migration Management Regulation – General approach

d) Asylum Procedure Regulation – General approach

Dok.-Nr.: 9712/23

Weisung

1. Ziel des Vorsitzes

Meinungsaustausch zu den offenen Punkten in den Vorschlägen zur Asylverfahrens- sowie zur Asyl- und Migrationsmanagement (AMM)-VO für die Balance zwischen Verantwortung und Solidarität anhand des von SWE Präs. erstellten Diskussionspapiers.

2. Deutsches Verhandlungsziel/ Weisungstenor

Unterstützung Vorsitz bei Kompromissfindung. Darstellung DEU Position.

Zu den Zahlen (APR/AMMR)

- Die in der VO vorgesehene Mindestanzahl für Relocations und die Zahl der adäquaten Kapazität für Grenzverfahren muss ein realistisches Szenario widerspiegeln und sollte zukunftsorientiert sein.
- Treten für hohes Ambitionsniveau bei den XXX-Zahlen ein. Als Mindestschwelle kann DEU grundsätzlich die von der Präsidentschaft genannten Zahlen unterstützen.

- Bei Berechnung der Kapazität haben wir Fragezeichen, ob „refusals of entry“ einbezogen werden sollten, da für die betroffenen Personen voraussichtlich kein Unterbringungsbedarf entsteht.
- Wir bezweifeln nach wie vor die Notwendigkeit einer Kappungsgrenze. Wir könnten die Idee einer jährlichen Kappungsgrenze für die Verfahren im Rahmen des Grenzverfahrens im Sinne eines Kompromisses unter folgenden Prämissen in Betracht ziehen:
 - Wir halten es für sinnvoll, die jährliche Kappungsgrenze für die Verfahren auf das Vierfache der jeweils adäquaten Kapazität festzulegen.
 - Wir bekräftigen unser Bestreben, das einfache Notifizierungssystem für Anpassungsmaßnahmen beim Grenzverfahren in eine (zumindest nachträgliche, ggf nach ein oder zwei Monaten erforderliche) Genehmigung durch die Kommission umzuwandeln. Solange keine Situation mit Migrationsdruck festgestellt wurde, sehen wir das dargestellte Erfordernis einer KOM-Genehmigung, wenn MS vom Grenzverfahren abweichen wollen.

Zu den verpflichtenden „Responsibility Offsets“ (AMMR)

- Begrüßen grds. die Einführung von Absicherungen. Sind selbst bereit, den Außengrenzstaaten Anpassungsmöglichkeiten für Grenzverfahren zuzugestehen (z.B. Kapazitätsgrenze, ggf. Kappungsgrenze, Anpassungen mit Genehmigung KOM, s.o.). Sehen aber auch **Absicherungsbedarf für die MS, die Solidarität geben**: MS, in die effektiv keine Dublin-Überstellungen durchgeführt werden können – leider ein derzeit virulentes Szenario – sollten insges. nicht von personenbezogenen Solidaritätsmaßnahmen profitieren. Ausgeschlossen sein sollten in diesen Fällen daher nicht nur Responsibility Offsets, sondern auch Relocations als Solidaritätsmaßnahmen der ersten Stufe. Wichtig: Sind zu umfassender Solidarität einschl. Relocations bereit, wenn das System insgesamt einschl. Dublin-Überstellungen funktioniert.
- Mindestanzahl an Relocations als maßgeblicher Wert für Auslösung der verpflichtenden Offsets.

Zum Verbindungselement (APR)

- Begrüßen Wiederaufnahme des verpflichtenden Verbindungselements zwischen Antragsteller und Drittstaat für EU-weite Anwendung des Konzepts sicherer Drittstaaten. Bitten aber um Streichung der Einfügung, dass Transit als Verbindungselement ausreicht. Aus dem Transit allein lässt sich noch kein hinreichender Bezug zu dem Drittstaat ableiten.

Weitere für DEU wichtige Punkte

- (AMM-VO) Bzgl. der Ausklammerung der international Schutzberechtigten möchten wir erneut dafür werben, die Diskussion dieser Frage zu verbinden mit dem Vorschlag einer Fristverkürzung im Rahmen der Long-Term Residence RL. Unseres Erachtens wäre Einbeziehung der Schutzberechtigten in das AMM-VO-Regime einerseits und Absenkung der Voraufenthaltszeit für den Daueraufenthalt auf 3 Jahre eine ausgewogene Lösung in beiden Punkten.
- (AMM-VO) Korrespondierend zu Art. 3 (a) AMM-VO sollte bei der Solidaritätsmaßnahme „financial contributions“, soweit diese für Projekte zur Unterstützung von Drittstaaten eingesetzt werden können, klargestellt werden, dass hierbei Menschenrechtsstandards zu beachten sind. Daher bitten wir bei Art. 44a Abs. 2 (b) erneut um Ergänzung von „in full respect of human rights and“ in Anschluss an „anti-smuggling programmes“ und vor „in accordance with Art. 44i“. Ein Bezug zu MR-Standards sollte inhaltlich unproblematisch sein.
- (AsylVerf-VO) Keine Unterstützung des Präs.-Vorschlags für Familien mit Kindern bis 12 Jahren keine pauschale Ausnahme vom Grenzverfahren vorzusehen. Verweis auf unsere bekannte Position zu generellen Ausnahmen für Minderjährige und deren Familien. Dies ist für DEU ein sehr wichtiges Anliegen.
- (AMM-VO) Schließlich unterstützen wir weiterhin grds. die Aufnahme erwachsener Geschwister in die Definition der Familienangehörigen, sofern effektive Maßnahmen zur wirksamen Reduzierung irregulärer Sekundärmigration beschlossen werden und die Gesamtbalance im Übrigen stimmt.

3. Sachstand

Mit dem vorgelegten Diskussionspapier und den überarbeiteten Regelungsvorschlägen versucht die SWE Präs. weiterhin Kompromisslinien bei Asylverfahrens- und AMM-VO-E zu finden. Die SWE Präs. möchte die Diskussion im AStV auf die im Diskussionspapier aufgeführten Punkte beschränken (Asylverfahrens-VO: Zahl für adäquate Kapazität, Zahl für Kappungsgrenze, Verbindungselement beim Konzept des sicheren Drittstaats; AMM-VO: Mindestanzahl für Relocations, Mindestanzahl für finanzielle Solidaritätsbeiträge, Ausgestaltung verpflichtender Responsibility Offsets).

Ziel der SWE Präs. ist allgemeine Ausrichtungen zu Asylverfahrens- und AMM-VO-E beim JI-Rat am 8./9. Juni 2023 zu erreichen.

Gez. Klein